

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 541/12



Beschluss

In der Sache

S. G., <leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>
gegen

B. E. Verlag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer P. W., <leer>

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Link am 17.09.2012 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung
untersagt,

zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen,

a) „ S. G. – Der mächtige S.-Chef und seine Freundin geben sich am Wochenende das Jawort - und sammeln Geld für ihre kleine Tochter“;

und/oder

b) „... Der `Kaiser von G.` (` F.`) (sc. S. G.) und seine Freundin haben 130 Gäste eingeladen. Prominente sind nicht darunter ...“;

und/oder

c) „Manchmal sieht sie sich gemeinsam mit G. (sc. S. G.) ein Fußballspiel ihrer Schwester K. bei T. S. in der Kreisklasse an.“;

und/oder

d) „Wie B. erfuhr, wurde er (sc. der Vater von S. G.) am 21. Juli im Beisein des S.-Chefs und seiner Schwester in einem Urnengrab beigesetzt.“;

und/oder

e) „Alle 38 Zimmer des angrenzenden Hotels wurden für die Feier (sc. die Hochzeit von S. G. und Dr. A. S.) am Samstag geblockt (Preise zwischen 70 und 140 Euro). Dass der S.-Chef und A. S. die Hochzeitsnacht auf dem Klostergut verbringen werden, ist eher unwahrscheinlich. ...“;

und/oder

f) (in Bezug auf S. G.)

„Die Einladung: Taufe & Hochzeit - Der Text ist originell, er ist so formuliert, als würde die vier Monate alte Tochter zu ihrer Taufe einladen. Weiter heißt es: `Ach ja: Bei der Gelegenheit wollen meine Eltern – Dr. A. S. und S. G. – endlich ihre Verhältnisse ordnen und heiraten. Das ist zwar nicht so wichtig wie meine Taufe – aber auch ein Grund zum Feiern!` Die Einladung endet mit den Worten: `Bis dann, Eure M. G.`. Statt Hochzeitsgeschenken bitten M.s Eltern um

etwas Geld für deren Ausbildung (siehe unten)“;

und/oder

g) „P.S.: Meine Eltern wollen KEINE Hochzeitsgeschenke. Selbst schuld, finde ich. Aber sie haben eine Idee, die auch ich gut finde: Wer mir etwas zur Taufe schenken will, kann etwas zu meiner Ausbildung beitragen. Dazu haben meine Eltern mir ein kleines Bildungskonto eingerichtet: M. G. (...)“;

und/oder

h) „DIE PARTYLOCATION vor dem ehemaligen Konventsgebäude. Hochzeits- Bereits eine Woche vor der Hochzeit begann im Garten des Klosterguts der Aufbau des großen Spiegelzelts. Es wurde aus Belgien angeliefert. Die 130 Hochzeitsgäste können nebenan im ehemaligen Konventsgebäude übernachten.“;

und/oder

2. die in B. Nr. <leer>/2012 vom 16. August 2012 auf Seite 33 abgedruckte Einladung (Überschrift „ H. I. L.“), wie geschehen in B. Nr. <leer>/2012 vom 16. August 2012 auf Seite 33; zu veröffentlichen bzw. veröffentzu lassen und /oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen;

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 55.000,00 € festgesetzt.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 541/12



Beschluss

In der Sache

S. G., <leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

gegen

B. E. Verlag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer P. W., <leer>

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

wegen Unterlassung

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Dr. Link und die Richterin am Landgericht Dr. Gronau am 05.03.2013:

Ziffer 2. des Beschlusses vom 17.09.2012 wird wie folgt geändert:

2. Von den Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 18 % und die Antragsgegnerin 82 % zu tragen.

Gründe:

Ziffer 2. ist aufgrund der im Verfahren zum Az.: 324 O 654/12 erklärten Rücknahme der hier streitgegenständlichen Anträge zu Ziffer 1)c) und d) zu ändern. Der Antragsteller hat insoweit auf die Rechte der einstweiligen Verfügung verzichtet und die Antragsgegnerin Kostenantrag gestellt.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht

